

Dresdener Nachrichten

Tageblatt

Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Nr. 123.

Montag den 3. Mai

1858.

Er scheint tägl. Morg. 7 Uhr. Inserate die Spaltzeile zu 5 Pf. werden bis Abends 7 Uhr (Sonntags von 11—2 Uhr) angenommen. 1. Abonnement à Viertelsjahr 1 Thlr., (60 Zeilen unentgeltl. Inserate); 2. Abonnement à Viertelsjahr 15 Ngr. bei unentgeltl. Lieferung in's Haus. Für auswärts durch die Post à Viertelsjahr 19 Ngr. — Einzelne Nummern 1 Ngr. Expedition: Johannes-Allee 6 u. Waisenhausstraße 6 pl.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Dresden, den 3. Mai.

Dem „Fr. Z.“ schreibt man aus Dresden, 28. April: „Die Lage der katholischen Kirche im Königreiche Sachsen, speziell die Haltung der katholischen Geistlichkeit in Dresden, war vor Kurzem im „Univers“ in einer Weise besprochen, daß sich der hiesige katholische Bischof zu einer längeren Gegenerklärung in der „Leipz. Ztg.“ veranlaßt sah, nachdem schon vorher in sächsischen Blättern und auch im „Fr. Z.“ (Nr. 75) die Auslassungen im „Univers“ eine entsprechende Beleuchtung gefunden hatten. In der Fortsetzung der Berathung über das Budget des Cultusministeriums in der zweiten Kammer brachte Abg. Ritter die Erklärung des hiesigen katholischen Bischofs zur Sprache und frug an, ob das Ministerium davon Kenntniß genommen und ob es etwa in dieser Angelegenheit etwas zu thun gedenke, da die Zustände der katholischen Kirche in Sachsen in jener Erklärung als allerdings weder mit der, der katholischen Kirche in der Verfassung zugesicherten Selbstständigkeit, noch mit dem canonischen Rechte im Einklang stehend bezeichnet würden. Minister v. Falkenstein gab darauf die Erklärung, daß das Ministerium von der Erklärung des Bischofs gar keine Kenntniß besitze, ja nicht einmal die Veranlassung dazu sei ihm bekannt. Befremden mußte diese ministerielle Mittheilung um deswillen, weil die besagte Erklärung in der „Leipz. Ztg.“ enthalten und in der „D. Allg. Ztg.“, der hiesigen „Const. Ztg.“, der „Freim. Sachsen-Ztg.“, den „Dresdner Nachr.“ und andern Blättern weiter verbreitet war, auch in auswärtigen Zeitungen vollständige Aufnahme gefunden hatte.“

Nachdem die vor einigen Wochen hier umgehenden Gerüchte von einer Abdication des Hoftheaterintendanten, Hrn. Geh. Rath v. Lüttichau, Exc., wieder verschwunden waren, meldet die von Dresden aus in der Regel gut instruirte „Leipz. Theaterchronik“ soeben mit Bestimmtheit, daß Se. Exc. die Entlassung eingereicht habe. Von seinem Nachfolger verlautet nichts.

Es ist in der That unbegreiflich, mit welchem Leichtsinne und welcher maßlosen Unbedachtsamkeit sich Menschen zuweilen in ihr Unglück stürzen, welche durch bittere Erfahrungen in ihrer Vergangenheit eigentlich schon hinlänglich gewarnt sein könnten. Diese Bemerkung

drängte sich Jedem unwillkürlich bei der am vorigen Sonntagabend vor hiesigem Bezirksgericht gegen den Uhrmachergehilfen Carl Robert Horig abgehaltenen Hauptverhandlung auf, ein Subject, das wegen Unterschlagung schon einmal mit 4 Wochen Gefängniß und 1 Jahr und 2 Monaten Arbeitshaus bestraft worden war. Er stand bei Hrn. Uhrmacher Werner alhier schon seit mehreren Jahren in Condition und hatte sich fortwährend beigegeben lassen, für ihn einkassirte Gelder in seinem Nutzen zu verwenden und ihm zur Reparatur übergebene Uhren zu versetzen; dies aber so lange getrieben, bis die Pausse endlich ein Loch bekam und er, da auch noch andere Betrügereien ihm zu schaffen machten, weder vor- noch rückwärts mehr konnte. Denn er hatte auf diese Weise nicht nur Gelder unterschlagen, die einen Gesamtbetrag von einigen dreißig Thalern betrug, sondern auch 12 Uhren versetzt, die der Prinzipal mit 37 Thlr. 5 Ngr. wieder hatte einlösen müssen, außerdem aber auch noch ungefähr ebensoviel anderen Leuten gehörige Uhren entweder versetzt oder verkauft, die einen Gesamtbetrag von gegen 90 Thlr. repräsentirten. Hr. Staatsanwalt Mezler sprach sich mit großer Entrüstung über dieses bodenlos leichtsinnige Gebahren aus und ersuchte die Richter, da die frühere Zusammenrechnungstheorie von der neuern Gesetzgebung nicht mehr gestattet sei, der Inculpat vielmehr nach der jetzigen Concurrenztheorie trotz seiner vielfachen Vergehen möglicher Weise unverhältnißmäßig gut wegkommen könne, innerhalb des Strafmaßes mit einem möglichst hohen Einsätze zu beginnen. Der Inculpat vergoß während dieser Expectoration häufige Thränen, die aber, da er sich als ein sehr hartgesottener Verbrecher bekundete, offenbar auf Niemanden einen Eindruck machten. Denn Krokodilsthänen unterscheiden sich gar wohl von den Thränen der Scham und der aufrichtigen Reue. Ueberdem verlautete, daß er sich während seiner Haft sehr unverschämt und gegen sein Schicksal gleichgiltig benommen habe. Der Gerichtshof verurtheilte ihn zu 2 Jahren und 6 Monaten Arbeitshaus, indem er wegen der höchsten Unterschlagung im Taxwerthe von 20 Thlr. (eine goldene Uhr) mit 1 Jahr eingesezt, wegen der Unmasse der übrigen Betrügereien 1 Jahr hinzugefügt und als wohlverdiente Zugabe wegen des Rückfalls noch eine Erhöhung von 6 Monaten hatte eintreten lassen.

Fahr.
resden.

er-

9.

5.

irten

OS

ich.

nhard
r-Sasse.

n Aufsig
rm. geg.
v. Nieska.